OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651771/2/FP

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K H L, geb. 29. August 1962, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juni 2020, GZ: FE-111/2020, PAD/20/00274976/002/VW, betreffend die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 10. Juni 2020 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen 6 Wochen ab Verkündung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde verwies auf eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei, aus der sich Hinweise auf eine psychische Erkrankung des Bf, auf eine Lungenkrankheit und einer Zuckerkrankheit ergeben würden.

Eine Überprüfung sei deshalb notwendig.

I.2. In seiner diesbezüglichen Beschwerde vom 11. Juni 2020 brachte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass sich seine gesundheitlichen Beschwerden, wie auch die Sauerstoffleistung erheblich gebessert hätten. Die Sauerstoffversorgung brauche er nur noch teilweise nachts und bald gar nicht mehr.
Der Blutzuckerspiegel sei wieder im erlaubten Bereich. Er brauche keine Tabletten und keine Insulinspritzen mehr. Auch seine depressive Stimmung habe sich „aufgehoben“.

Der Bf wäre der belangten Behörde erheblich verbunden, keine weiteren Rechtfertigungen, Befunde und dergleichen einbringen zu müssen, da dies für ihn mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Juni 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche angesichts des Vorliegens aller erforderlichen Sachverhaltselemente nicht für erforderlich. Die Verhandlung unterbleibt insofern gem. § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt über die Lenkberechtigungen der Klassen A und B. Am 9. Februar 2020 wurde der Bf als vermisst gemeldet.
Am 10. Februar 2020 wurde der PKW des Bf in x unversperrt und mit offenen Fenstern vorgefunden. Im Fahrzeug fanden sich Wertgegenstände, insbesondere ein Sauerstoffgerät und ein Schlüsselbund, der auch den Fahrzeugschlüssel enthielt. Letztlich wurde am 17. Februar 2020 herausgefunden, dass sich der Bf in

einem Krankenhaus in x befinde, in das er sich – aufgrund von Lungenproblemen – selbst begeben hat.
[Unterlagen der Polizei]
Der Bf gab an, zunächst nach x habe fahren wollen, dann aber nach x gefahren zu sein.
[Angaben des Bf vor der belangten Behörde]

Der Bf gab bei der belangten Behörde an, vor zwei Jahren eine schwere Lungenentzündung mit Blutvergiftung und eine Kohlenmonoxidvergiftung gehabt zu haben. Er sei im Koma und zuckerkrank gewesen.
Sauerstoff brauche der Bf phasenweise und nachts.
Der Bf gibt an den Zucker im Griff zu haben und keine Medikamente mehr zu nehmen. Die Insulinspritzen habe er absetzen können.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Insbesondere aus den Angaben des Bf vor der Behörde ergibt sich, dass der Bf aufgrund von Problemen mit seiner Lunge zumindest zeitweilig Bedarf an der künstlichen Zufuhr von Sauerstoff hat. Der Bf gibt auch an zuckerkrank zu sein, jetzt aber keine Medikamente mehr zu benötigen.

Schon diese Angaben des Bf selbst sind geeignet beim Gericht begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorzurufen, weil, wie in der rechtlichen Beurteilung dargestellt ist, eine Zuckerkrankheit nach der FSG-GV immer führerscheinrelevant ist und bei Lungenproblemen, die eine wenn auch nur zeitweilige Sauerstoffgabe erfordert, zumindest die Gefahr besteht, dass dadurch beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird, etwa wenn beim Bf plötzlich erhöhter Sauerstoffbedarf besteht.

Näheres in der rechtlichen Beurteilung.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.
Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

§ 11 FSG-GV lautet:

„§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:

1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);

2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;

3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;

4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;

5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden.“

§ 13 FSG-GV lautet:

„Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13.

(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.“

§ 16 Abs 2 FSG-GV lautet:

„Andere Leiden

[...]

(2) Personen, die an einer in den vorangehenden Bestimmungen nicht genannten Krankheit leiden, diese jedoch eine funktionelle Untauglichkeit bedeuten oder zur Folge haben kann, so daß dadurch beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden."

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Bestimmte Krankheiten schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (vgl. bspw. VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279; 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299; zu psychischen Krankheiten und geistige Störungen). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3.1. Aus den Angaben des Bf selbst ergibt sich, dass der Bf zuckerkrank ist. Zwar besteht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine allgemeine Erfahrung dahingehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 15. September 2009, Zl. 2007/11/0043), jedoch ist schon aufgrund der ausführlichen Behandlung von Zuckerkrankheiten in der FSG-GV generell Führerscheinrelevanz gegeben. Dies gemäß § 11 Abs 1 FSG-GV insbesondere auch dann, wenn diese Zuckerkrankheit – wie im vorliegenden Fall vom Bf angegeben – nicht mit Medikamenten behandelt wird (vgl. Abs 2 par. cit.).

Es ergibt sich aus der FSG-GV, dass gewisse Typen des Diabetes auch in Zusammenhang mit bestimmten Erscheinungsformen (Hypoglykämie) zwingend eine Befristung der Lenkberechtigung, Kontrolluntersuchungen und amtsärztliche Nachuntersuchungen nach sich ziehen. Unter allen Umständen ist eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Alleine aus diesem Grund ergeben sich begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die eine amtsärztliche Einschätzung erfordert, und eine Abklärung stattfindet, ob der Bf noch zuckerkrank ist.

III.3.2. Hinzu kommen die Berichte des Bf über eine schwere Lungenerkrankung, an der der Bf vor zwei Jahren gelitten haben soll, welche heute noch zumindest gelegentliche Sauerstoffgaben erfordert. Auch diese Erkrankung bedarf einer näheren Betrachtung, weil zugunsten der Sicherheit des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden muss, dass diese Erkrankung zu einem Einfluss auf die Sicherheit des Straßenverkehrs im Sinne des § 16 Abs 2 FSG-GV führen kann, etwa wenn der Bf während des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in Atemnot gerät und bewusstlos werden könnte oder seine Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr dadurch sonst leidet.

III.4. Es steht außer Frage, dass die Grunderkrankungen des Bf je nach Schwere Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr haben können, weil sie etwa geeignet sind, Bewusstlosigkeiten oder Aufmerksamkeitsstörungen herbeizuführen, die ein sicheres Beherrschen von Kraftfahrzeugen unterbinden können.

Zumal der mögliche Einfluss der Erkrankung auf das Beherrschen von Kraftfahrzeugen angesichts der vorliegenden Beweismittel auf der Hand liegt, hegt das Gericht Bedenken in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ. Diese Bedenken sind nach dem Gesagten auch begründet.

III.5. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf eine allfällige Relevanz des § 13 FSG-GV einzugehen, wenngleich das Verhalten des Bf, sein KFZ unabgesperrt mit offenen Fenstern und mit Schlüsseln im Fahrzeug in der x Innenstadt abzustellen um sich dann ins Ausland zu begeben, sich allerdings kurzfristig zu entscheiden, anstatt nach x, nach x zu fahren, doch auffällig erscheint.

III.6. Private Umstände haben bei Fragen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus Gründen des öffentlichen Interesses der Sicherheit im Straßenverkehr außer Betracht zu bleiben (vgl. VwGH 14. November 1995, 95/11/0300 zur Frage der Verkehrszuverlässigkeit).

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht Verständnis für das Vorbringen des Bf, aus Gründen der Verkehrssicherheit hat allerdings eine Abklärung der vom Bf geschilderten wesentlichen Erkrankungszustände zu erfolgen.

III.7. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerde abzuweisen und der behördliche Bescheid im Ergebnis zu bestätigen.

Zumal die von der belangten Behörde gesetzte Frist erst am 22. Juli 2020 ausläuft, kann diese beibehalten werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl